

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementsspreis mit der ztg. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst  
und der Freizeit- und Jugendzeitung einschließlich. Bringerlohn monatlich 80 Pf.  
und die Post beziehen vierfachjährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und  
Österreich-Ungarn. M. 5.— Erhältlich wgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Brüderstraße 21, II. Telefon 3465.  
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: Brüderstraße 21. Telefon 1769.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gehaltsseitige Seite mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger  
Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinbarungen 20 Pf. Inserate müssen  
bis spätestens 1/2, 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im  
Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 206.

Dresden, Dienstag den 7. September 1909.

20. Jahrg.

## Landtagswähler! Seht die Wählerlisten nach!

### Das Duell.

Wie die Militär-Politische Korrespondenz kürzlich berichtete, soll eine kaiserliche Kabinettsoberer in Vorbereitung eines, welche erwartete Vorrichten wegen Verhütung von Zweikämpfen unter den Offizieren bringen soll. Vielfach vorgetretene Zweifel in der Behandlung ehrengerichtlicher Vorschriften, u. a. auch die bekannte Blankenburger Duellaffäre, den Anlaß zur Neubearbeitung und Ergänzung von allen der alten Verordnung vom 2. Mai 1874 gegeben haben. Der Einleitung dieser Verordnung vom Jahre 1874 heißt aber in nicht mißverständlicher Weise:

"Einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines anderen in freudhafter Weise zu verlegen, werde ich ebenso wie in meinem Heere dulden wie einen Offizier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß."

Es hat nie ein Zweifel darüber bestanden, daß mit dieser Aeußerung die Offiziere bei Strafe ihrer Entlassung aus dem Dienst gezwungen werden, sich an einem Zweikampfe zu beteiligen, entweder durch Forderung des Bekleidigers oder auch Annahme einer Forderung, und da der Zweikampf eine lebensbedrohende Handlung ist, so werden die Offiziere damit gezwungen, die Gesetze in schwerster Weise zu erfüllen. Jeder Offizier, der sich bisher weigerte, an einem solchen Ruhethalte — was das Duell doch zweifellos — teilnehmen, mußte fests seinen Abhieb nehmen. Und geringfügig oftmais der Anlaß ist, wegen dessen ein Offizier einen Mord begeht, soll über sich vielleicht von seinem eigenen Leibiger tödlichen Lassen soll, hat die Blankenburger Affäre überzeugt. Ein junger, verheirateter Offizier wird nach einer Freilichkeit veranlaßt, die Braut eines andern Offiziers zu besiegen. Sich in angehobter Stimmung aufzuhaltend, verläßt er unterwegs das Mädchen zu Hause. Es erzählt den harmlosen Vorfall später einmal ihrem Vater, der hierin aber — in Übereinstimmung mit dem Gericht — eine so schwere Bekleidigung seiner Offiziersrolle erblickt, daß er den Kameraden fordert und im Duell verschließt.

Der Zweikampf wird auch außerhalb des Offizierskreises in den Reihen der Beamten und vieler sogenannter "Gesetzesten" noch ausgeübt. Würben diese Rauhheitsverbrechen in der Gesetzgebung und den Gerichten behandelt und bestraft jedes andere Verbrechen gleicher Art, also als Mord oder Totschlag, dann läge keine Verantwortung vor, sich mit dem Zweikampf insbesondere zu beschäftigen. Wir könnten uns dann damit begnügen, die einzelnen Fälle unter die allgemeinen Rauhheitsdelikte zu registrieren, die Opfer zu bedauern und aufzuzeigen, daß die Rauheit in den gebildeten Kreisen nicht minder auftritt wie in den untersten Schichten des ungebildeten Volkes. Mord und Totschlag werden schließlich von Angehörigen aller Gesellschaftsklassen verübt. Über einen ungebildeten Bauernburkire oder Arbeiter im Rausche im Alkohol einen andern nieberschlägt, weil er sein Mädchen entführt, kommt er mindestens auf viele Jahre ins Gefängnis, wenn nicht aufs Schafott. Der Duellant dagegen erhält für die gleiche Tat im hölzernen Halle einige Jahre Freiheitshaft, die er nicht einmal ganz zu verbüßen braucht, da in der Regel die Begnadigung bald eintritt. Wohl findet das Duell auf beiderseitige Vereinbarung statt. Über nicht einmal nach jüngerer Strafgesetzgebung ist aus diesen Gründen eine milde Bestrafung der Tötung oder Körperverletzung gerechtfertigt. Denn, so legte der Leipziger Rechtsgelehrte Professor Dr. Karl Bindig in seinem Vortrage in der Gehe-Stiftung in Dresden am 2. Dezember 1905 über den Zweikampf und die Freiheit, nicht einmal die direkte Einwilligung in die Tötung schließen nach dem Gesetzbuch die §§ 211 und 212 die Strafstrafe des Mordes und die ordentliche Totschlagsstrafe ab. Und wenn zwei Schwiegerschwestern sich nach genau vertragter Regel mit Schniedehämtern duellieren, und der eine erschlägt den andern, so fehlt weder der geordnete Kampf noch die eventuelle Einwilligung, und doch wird nicht die Zweikampf, sondern die Mord- oder Totschlagsstrafe gegen sie erhoben; denn sie haben sich nicht mit "tödlichen Waffen" geschlagen." Ein Zweikampf, der nur mit Festungsholz bestraft wird, ist nach dem Strafgesetz für das Deutsche Reich nur dann verhindert, wenn er mit "tödlichen Waffen" (§ 201) bestraft wird. Der Mord oder Totschlag muß also nach Verbürgung und mittels Pistolen, Säbeln und dergleichen Waffen vorgenommen werden. Unter diesen Bedingungen würden sich auch Bauernburkire oder Arbeiter duellieren und würden nur nach dem Duellparagrafen bestraft werden können. Das in diesen Kreisen des Volkes ein Duell aber nicht vor kommt, liegt in dem ganzen Wesen des Zweikampfes.

Der Zweikampf, wie er heute noch vorliebt, ist nicht aus dem althergebrachten Zweikampf-Ordonnanz erwachsen, sondern im 16. Jahrhundert im Söldnerheer aufgetreten, als gewöhnlicher Streitkampfhandel berufsmäßiger Soldaten. Er entstand also in der Zeit der größten Verwilderung, und wurde

schließlich von den verkommenen Junkern zu einer Sitte der "Rauhier" entwickelt. Das Bürgertum hat diese Unsitte dann nachgedrückt und eine "Standessitte" daraus gemacht, als welche das Duell heute noch in den Reihen der Bevölkerung gilt. Mord und Totschlag werden von Angehörigen des Besitzes in allgemeinen nur im Alkohol oder im Rausch oder von verbrecherischen Elementen begangen. Sich nach reichlicher Überlegung und unter Beobachtung besonderer Regeln gegenseitig tötzuschlagen oder tötzuschlagen — das ist ein Privilegium der beständigen Klassen. Weit hochentwickeltem Ehrgefühl hat der Duellmord so wenig zu tun, wie daß er von einem besonderen Blut zeugt. „Das wäre eine jämmliche Ehre," meinte Binding in seinem erwähnten Vortrage, der Kirche in dritter Auflage in Buchform erschienen ist, „eine Ehre, die mir gestohlen werden könnte!" Und wie jämmerlich müßte es erst um die Ehre bestellt sein, wenn diese dadurch wiederhergestellt sein sollte, daß der Bekleidigte seinen Gegner niederschlägt oder sich selbst niederschlägt. „Es hat in der Weltgeschichte mutlose Schurken in Platte gegeben," meinte Binding, „ich erinnere nur an Richard III., und wer die Verbrecher weiß kennt, weiß, mit welcher gefahrverhöhnten Verwegenheit die abscheulichen, ehrlösen Anklagen vielfach zur Durchführung gelangen."

Die gleiche Prüfung wie der Bekleidigte besteht ja im Zweikampf auch bei dem Bekleidigen. Hört aber der Verleumder auf, einer elenden Schurke zu sein dadurch, daß er sich schlägt? In den meisten Fällen ist aber auch die Teilnahme an einem Duell lediglich Feigheit, der „Standessitte" zu trotzen. Nichts anderes ist ja das Duell, als eine rohe Sitten aus den verkommenen Zeiten, die in den Reihen der Bevölkerung aber bisher noch so mächtig war, daß sich ihr selbst ein Bossalfe nicht glaubte entziehen zu können!

In jüngster Zeit ist die Gegnerschaft gegen das Duell zweifellos auch in den Reihen des Bürgertums stark gewachsen und die meisten der Duellanten schreien wohl nur noch deshalb zum Zweikampf, weil sie sonst eine gesellschaftliche Niedigung in ihren Kreisen oder gar eine Vernichtung ihrer Existenz befürchten. Mit Gefallen allein kann man allerdings so verbrecherische Sitten wie das Duell nicht befreiten, solange es bürgerliche oder junferliche Raufbolde gibt, welche sich einbilden, daß sie eine besondere Ehre haben, die, wenn sie befreimt würde, nur wieder mit dem Blute eines gemordeten Menschen reingewaschen werden könnte. Aber wenn, was ja auch Binding fordert, das Duell wie jeder gemeine Mord oder Totschlag bestraft wird, und der Duellant, wie jeder andre Mörder, ins Zugthaus kommt — dann schwindet die Entwicklung von der besonderen Ehre sofort, wie in England, wo seit 1844 der Zweikampf verschwunden ist. Die besondere Behandlung der Duellmörder in der Gesetzgebung ist ein Ausdruck der Kloßengesetzgebung und eine Verhöhnung des Rechts. Mehr aber noch der Anfang der Offiziere, sich unter Umständen zu duellieren, also die Gesetze verlesen zu müssen! Es steht nicht zu erwarten, daß durch die neue Kabinettsoberer dieser Raum besetzt und der Zweikampf der Offiziere — wie es das Gesetz verlangt — verboten würde. Über wieviel kann man denn vom Volke verlangen, daß es die Gesetze achtet soll, solange derartige Beispiele zur Nachahmung der Gesetze geben werden?

### Deutsches Reich.

Von der Bündholzsteuer.

Die Bündholzsteuer soll offenbar ganz besonders streng gehandhabt werden. Neben die zu erwartenden Ausführungsbestimmungen weicht eine offizielle Korrespondenz folgendes mit: Sind Bündholzer an beiden Enden mit Bündmasse versehen oder in einer Art hergestellt, die das Abrennen von weiteren gebrauchsfähigen Bündhäckchen ermöglicht, so sind für die Verfestigung solche Bündholzer in Ansatz zu bringen, als gebrauchsfähige Häckchen daraus hergestellt werden können. Der Reichsbürger ist ermächtigt, auch bengalische Bündholzer und Holzer, die durch Paraffinieren, Schwefeln oder auf anderer Weise derart vorgerichtet sind, daß sie ohne Verührung mit Feuer durch Eintauchen in eine Flüssigkeit oder auf anderem Wege zur Entflammung gebracht werden können, für steuerpflichtig zu erklären.

Mit dieser Bestimmung soll einer beabsichtigten Umgebung der Steuer vorgebeugt werden, die darin bestehen könnte, daß man der Bündmasse gewöhnlicher Holzer einen Farbstoff beimischte, der sie als bengalische Bündholzer charakterisieren würde. Ebensoll hierdurch die Fabrikation sogenannter Kunsthölzer der Befestigung unterwochen werden, die ohne äußerlich sichtbare Bündmasse hergestellt werden.

Auf jeder Schachtel ist Name und Wohnort des Herstellers deutlich erkennbar anzubringen. Zur Erleichterung der

Steueraufsicht kann der Reichsbürger für die Bündwarenfabriken auch Unterscheidungsnummern vorzuschreiben, die neben der Bezeichnung des Herstellers anzugeben sind; die vorhandenen Vorräte von anderen Fabrikationen dürfen jedoch bis Ende 1910 aufgebraucht werden.

Um die Talonsteuer führt sich eine große Anzahl Antikefamilien dadurch zu drücken, daß sie vor dem Inkrafttreten des Reichspoststempelgesetzes Binsbogen auf viele Jahre hinaus ausgaben. Jetzt hat der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetz einschränkende Bestimmungen eingeschlossen, die dahin gehen, daß von der Steuer nur solche Binsbogen bestreit sind, die in gleichmäßiger Reihenfolge ausgegeben, auf eine Binsperiode laufen, die mit ihrem Anfangspunkt in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt.

Die Nordb. Allg. Stg. bringt eine zwei Spalten lange Begründung dieser bundestümlichen Bestimmung.

### Weitere Enthüllungen Burkess.

Die Berliner Mittagszeitung B. B. veröffentlicht eine Unterredung ihres Mitarbeiters mit dem wieder in Paris weilenden russischen Revolutionär Burkess. Nachdem sich Burkess über Einzelheiten im Hause Justizienko gehuftet hatte, machte er noch die Mitteilung, daß er in einem Monat, spätestens aber in sechs Wochen, mit neuen Enthüllungen hervortreten werde. Nach seiner Überzeugung werden dadurch die russischen Machthaber und die öffentliche Meinung noch mehr revolutioniert, als durch alles, was bisher veröffentlicht worden ist.

Über seinen Aufenthalt in Berlin und Paris sagt Burkess: "Während meines Aufenthaltes in Berlin bin ich auf Schritt und Tritt von russischen Geheimagenten verfolgt worden. Ich habe bemerkt, daß in den Straßen von Berlin jedes bis zehn Individuen, die unauffällig auf dem Trottoir mit vorangingen oder folgten und mich nicht aus den Augen ließen. Ich hatte nicht die geringste Angst vor ihnen. Man hätte mir sogar geraten, in keinem Berliner Hotel, wo ich abstiegen würde, meine Mahlzeiten einzunehmen, aus Fearsorge, daß die Speren vergiftet sein könnten. Abgesehen davon, daß ich mich in jedem deutschen Hotel so sicher fühlte wie in meiner eigenen Wohnung, kenn ich überhaupt die Angst vor Verhaftung nicht. In Paris selbst, so flügte Burkess noch hinzu, habe ich nichts zu befürchten. Die russische Regierung hat übrigens alles Interesse, mich hier ungesehen zu lassen. Sie wird es nicht wagen, mir durch ihre Agenten auch mit ein Haar fummeln zu lassen."

Dem Berliner Korrespondenten des Russischen Globo hat die Helferhelferin des Generalen, Sinalda Gutschenko, zu ihrer "Mechanifertung" noch einiges aus ihrem Leben erzählt, um zu beweisen, daß sie niemand "durch Provokationen" ins Unglück geführt habe. Darunter ist folgende, ihren Charakter auf schärfste bezeichnende Begebenheit:

Im Mai dieses Jahres hat in Paris der Selbstmord der Revolutionär Tatjana Kapina ein großes Aufsehen erregt. In einem hinterlistigen Brief, der seinerzeit durch die ganze russische Presse ging, hatte die Kapina erklärt, daß sie sich das Leben nehme, weil die Generalität Sizew, an den sie wie an einen Gott glaubte, ihr den Glauben an die Menschheit und besonders an ihre Sache genommen habe. Kapina, die fast ihr ganzes Leben im Sterben und in Sibirien zugebracht hat, war die infame Freunde der Russen. Dieser war bekannt, daß man, wenn auch ohne Grund, der Kapina gegenüber im Revolutionsmitte misstraut war. Trotzdem hat sie diesen Verbaß ohne Grund, um sich selbst zu schützen, gemacht. Als sie mit der Kapina zusammentraf, sagte sie ihm, daß man im Centralkomitee gegen sie nichts habe, und daß sie sich gegen die Vorwürfe rächerlichen solle. Gleichzeitig hat sie alles beim Komitee, um die Kapina zu verdecken. Die natürliche Folge war, daß das unglaubliche Mädchen in Paris mit Menschen umhangen wurde. Trotz ihrer Versicherungen, sie sei absolut rein, glaubte man dennoch den läugnhaften Verdächtigungen der Russen und hielt sie von der revolutionären Welt fern. Diese Verdächtigungen, die einzig und allein auf den Angaben der Russen beruhten, wurden der Grund für den Selbstmord der Kapina.

Trotzdem die Russen diese Katastrophe zugötzt, so berichtet der Korrespondent, will sie nicht eingehen, daß sie diese Handlungswaffe als Verrat der allgemeinen Art darstellt.

Sehr ähnlich trug sich folgender Fall zu:

Vor wenigen Wochen erst kam zu ihr auf der Meile nach Mußland einer ihrer Freunde aus der Revolutionären Partei, der von ihrer Entlarvung noch nichts wußte. Sie ließ sich von ihm über seine Tätigkeit berichten, gab ihm Kraft und Mut und Tipps für seinen Aufenthalt in Russland. Daum hatte er ihre Wohnung verlassen, so benachrichtigte sie auch schon die Grenzbeamte, die ihren Freund sofort an der Grenze verhaftete. Sein weiteres Los kann man sich denken.

Solche elende Kreaturen wie die Russen sind die reich besetzten "Schüler des Jutes".

### Glänzender Stimmenwuchs.

Bei der Landtagsbergswohl im Wahlkreis Nr. 114 (B. Ebenlohe (Biala)) erhielten Dr. Hammelichmidt (lib.)